

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science im Fach
Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
Vom 10. Juli 2000
(Stand 01. 10. 2010)**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die sich ergebenden

Änderungen durch	In-Kraft-Treter
1. Änderungssatzung	01. 10. 2002
2. Änderungssatzung	01. 10. 2002
3. Änderungssatzung	01. 04. 2004
4. Änderungssatzung	01. 04. 2005
5. Änderungssatzung	01. 12. 2005
6. Änderungssatzung	01. 01. / 01. 04. 2007
7. Änderungssatzung	01. 10. 2007
8. Änderungssatzung	01. 10. 2007
9. Änderungssatzung	01. 04. 2009
10. Änderungssatzung	01. 10. 2009
11. Änderungssatzung	01. 12. 2009
12. Änderungssatzung	01. 10. 2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Stu-

dium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§2

Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) In den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und

2. die Bachelor-Prüfung in Mathematik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(4) Akademiestudierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität aufgenommen haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung erfüllen, können noch die folgende befristete Übergangsregelung zu einer „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ in Anspruch nehmen. An die Stelle der Leistungen nach Absatz 3 treten der Leistungsnachweis zum Modul Mathematische Grundlagen und bestandene Klausurarbeiten zu den Modulen Lineare Algebra und Analysis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 an der FernUniversität zu erbringen sind. Die erbrachten Leistungen zu diesen Modulen gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.

(5) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität oder einen integrierten Diplomstudiengang der FernUniversität mit Fachhochschulreife aufgenommen haben, können noch die folgende befristete Übergangsregelung für den Zugang zum Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik in Anspruch nehmen. Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung

und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise und bestandene Klausurarbeiten nach Absatz 4 oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 zu erbringen sind, und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungen zu den Modulen nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ für das Fach Mathematik („B.Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte nach dem ECTS¹-System. Davon entfallen auf das Nebenfach 30 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Mathematik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der

¹ European Community Course Credit Transfer System, ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudien-einheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Bis zu vier bestandene Klausurarbeiten nach § 12 Abs. 2 und 3, die an der FernUniversität nicht im Studiengang aber nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung abgelegt und bewertet wurden, können auf Antrag als Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Der Leistungsnachweis zum Praktikum nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandi-

datin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 18 entsprechend.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Mathematische Grundlagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
2. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),

3. a) Elementare Zahlentheorie mit Maple oder
b) Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
4. Proseminar (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte)
5. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 8 Leistungspunkte),
6. Seminar (ein Leistungsnachweis, 7 Leistungspunkte),
7. a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von 10 Leistungspunkten zu Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 Leistungspunkte) oder Datenbanken I (5 Leistungspunkte) oder zu einem Modul bzw. Teilmodul aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik, die nicht Gegenstand der Modulprüfung Wahlmodul der Informatik der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs. 3) sind (10 bzw. 5 Leistungspunkte).
b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen gemäß den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen nach den Absätzen 2 und 3 und der Abschlussarbeit nach § 13 Absatz 1 Nr. 2. Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Einführung in die Stochastik,
4. Maß- und Integrationstheorie,
5. Numerische Mathematik I,
6. Lineare Optimierung,
7. Differentialgleichungen.

Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind

8. Wahlmodul 1 der Mathematik,
9. Wahlmodul 2 der Mathematik

und die Module des Nebenfachs nach Absatz 3.

Die Wahlmodule 1 und 2 sind aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule der Mathematik des Studiengangs zu wählen. Die Modulprüfungen zu den Modulen nach Nrn. 1 bis 7 bestehen aus jeweils zweistündigen Klausurarbeiten. Die Modulprüfungen zum Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind jeweils mündliche Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(3) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

- a) Informatik oder
- b) Betriebswirtschaftslehre oder
- c) Volkswirtschaftslehre.

Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die Bachelorprüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer zu den Modulen

1. Betriebssysteme und Rechnernetze und Datenstrukturen I,
2. Wahlmodul der Informatik.

Für das Wahlmodul der Informatik ist ein Modul aus dem Katalog B des Modulhandbuchs für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen zu wählen.

Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf drei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Externes Rechnungswesen,
2. Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
3. Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung.

Die Teilnahme an diesen Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Modulen voraus.

Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Theorie der Marktwirtschaft,
2. Makroökonomie.

Die Teilnahme an diesen Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Modulen voraus.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und
2. der Abschlussarbeit nach den Absätzen 2ff.

Bei einer nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgegeben und betreut. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine

eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einer oder einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 auf die selbständige Lehrtätigkeit und auf die Promotion verzichtet werden, sofern sie oder er die Diplomprüfung im Fach Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Das Nebenfach ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind. Die Fachnote für das bestandene Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 und das Nebenfach bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2, der doppelt gewichteten Fachnote für das Nebenfach und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Fachnote des Nebenfachs und die restlichen Modulnoten der Bachelor-Prüfung 1,3 oder besser sind; die Modulnote 1,3 darf dabei höchstens viermal auftreten.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bevor nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten für eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1. bis 7 die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt wird, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Mitteilung über das Ergebnis der Klausurarbeit nennt auch den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung, die innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Klausur stattgefunden haben soll. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem ersten Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt; § 16 gilt entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so wird die Note der Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0), andernfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 19

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnote des Nebenfachs, die Modulnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt er oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene

Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 im Studiengang für das Nebenfach Informatik bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise zu Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik werden bei einem Kurs mit 4 SWS Stoffumfang als Leistungsnachweis Modul aus Katalog B (10 Leistungspunkte) bzw. bei einem Kurs mit 2 SWS Stoffumfang als Teilmodul aus Katalog B (5 Leistungspunkte) des Studiengangs Bachelor in Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 für das Nebenfach Informatik bereits abgelegte oder angerechnete Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus einem Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik wird für die Modulprüfung Wahlmodul der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Kurse aus einem bisherigen Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik gehören, können diese in der noch ausstehenden Modulprüfung Wahlmodul der Informatik verwenden. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Fachteilprüfung nach § 18 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.12.2005 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(5) An die Stelle der erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7b können auch die erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zu den beiden Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur (2 Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007 treten. Der Kurs Wachstum, Verteilung, Konjunktur wurde im Sommersemester 2007 letztmals angeboten.

(6) An die Stelle der drei Module nach § 2 Abs. 4 Satz 2 können für die Zulassung zur Zugangsprüfung im Akademiestudium auch Leistungsnachweise oder bestandene Klausurarbeiten zu drei der vier Kursen Analysis I und II und Lineare Algebra I und II treten, sofern diese bis einschließlich Sommersemester 2010 erbracht werden und mindestens eine dieser Leistungen bereits im Wintersemester 2008/09 oder früher erbracht wurde.

(7) Abweichend von der Regelung in § 12 Abs. 3 bleibt für die Modulprüfung Wahlmodul der Informatik die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2007 gegebene Möglichkeit der beliebigen Kombination von zwei Kursen (Teilmodulen) mit Stoffumfang von jeweils 2 SWS aus Katalog B zu einem zulässigen Modul bis zum 30.09.2010 bestehen. Danach ist für diese Modulprüfung die Wahl eines Moduls, das nicht im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik als Modul aus Katalog B aufgeführt ist, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(8) Für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen zu den Fachteilprüfungen und Leistungsnachweisen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007:

1. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen können beide bestandenen Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I treten. Diese Fachteilprüfungen können noch inklusive aller Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 abgelegt werden.

2. An die Stelle der Modulprüfungen Lineare Algebra oder Analysis können die Fachteilprüfungen Lineare Algebra II bzw. Analysis II als entsprechende Modulprüfungen treten. Diese Fachteilprüfungen können noch inklusive aller

Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Sommersemesters 2011 abgelegt werden. Danach sind noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten nur noch in Form von Modulprüfungen Lineare Algebra bzw. Analysis mit entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von einer nicht bestandenen Fachteilprüfung zur entsprechenden Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.

3. An die Stelle der Modulprüfung Stochastik kann die Fachteilprüfung Wahrscheinlichkeitstheorie I als Modulprüfung treten. Diese Fachteilprüfung kann noch inklusive aller Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 abgelegt werden. Danach sind noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten nur noch in Form der Modulprüfung Stochastik entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von der nicht bestandenen Fachteilprüfung zur Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.

4. Sind alle 5 Fachteilprüfungen nach Nr. 1 bis 3 bestanden, entfällt die Modulprüfung Maß- und Integrationstheorie. In diesem Falle werden im Zeugnis auch die Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I als Modulprüfungen ausgewiesen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend angepasst.

5. Ein bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 bestandener oder angerechneter Leistungsnachweis zum Grundpraktikum Programmierung ersetzt den nach § 11 Abs. 1 Nr. 7a im Nebenfach Informatik erforderlichen Leistungsnachweis im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(9) Akademiestudierende, die bereits im Wintersemester 2008/09 eingeschrieben waren, können noch die Klausurarbeiten zu den auslaufenden Fachteilprüfungen gemäß den Regelungen in Absatz 8 ablegen. Für Akademiestudierende, die bis zum Sommersemester 2012 den Studiengang aufnehmen und nach § 8 Abs. 4 die Anrechnung bestandener Klausurarbeiten aus dem Akademiestudium als Prüfungsleistungen beantragen, gelten dann folgende Übergangsregelungen für diese Klausurarbeiten:

1. Die bestandenen Klausurarbeiten zu Lineare Algebra I und Analysis I werden zusammen auf den Leistungsnachweis Mathematische Grundlagen angerechnet. In diesem Falle ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

2. Eine bestandene Klausurarbeit zu Lineare Algebra II bzw. Analysis II kann auf Antrag auf die Modulprüfung Lineare Algebra bzw. Analysis unter Übernahme der Noten angerechnet werden.

3. Eine bestandene Klausurarbeit Wahrscheinlichkeitstheorie I kann auf Antrag auf die Modulprüfung Stochastik unter Übernahme der Noten angerechnet werden.

(10) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2009 im Studiengang eingeschrieben waren, kann an die Stelle der Modulprüfung Differentialgleichungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 die Modulprüfung Gewöhnliche Differentialgleichungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2008 treten. Die Modulprüfung Gewöhnliche Differentialgleichungen kann noch einschließlich aller Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgelegt werden.

§ 24*)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 21.10.1999 und des Senats der FernUniversität in Hagen vom 1.12.1999.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.